

Für das Nachschlagewerk'	Ja	- 4 DEZ. 1970
Für die Fachpresse'	Ja	
Für die amtliche Sammlung'	Nein	139

Gesetz ZPO §§ 233, 234, 236

Leitsätze

Für die Bezugnahme i S von § 236 Nr 3 ZPO
ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben
Die Bezugnahme muß nur ausreichend zum Ausdruck
kommen

Aktenzeichen 1 AZR 279/70
Beschuß des BAG vom 4 Dezember 1970 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 279/70
4 Sa 50/70 Berlin

B e s c h l u ß

139

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
4. Dezember 1970 beschlossen

Der Klägerin wird wegen Versäumung der
Revisionsbegründungsfrist die Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gewährt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gründe

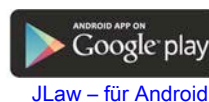
Die Klagerin hat gegen das ihr am 28 Juli 1970 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7 Juli 1970 mit Schriftsatz vom 17 August 1970, eingegangen am 18 August 1970, Revision eingelegt. Auf Antrag der Klagerin vom 10 September 1970 ist die Frist zur Begründung der Revision bis einschließlich 18 Oktober 1970 verlängert worden. Da der 18 Oktober 1970 ein Sonntag war, endete gemäß § 222 Abs 2 ZPO die Frist mit Ablauf des nachstfolgenden Werktages, somit am 19 Oktober 1970. Die Revisionsbegründungsschrift der Klagerin vom 17 Oktober 1970 ist am 20 Oktober 1970, also nach Fristablauf, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klagerin ist mit Schreiben vom 20 Oktober 1970, das bei ihm am 21 Oktober 1970 eingegangen ist, von dem verspäteten Eingang der Revisionsbegründungsschrift unterrichtet worden. Mit Schriftsatz vom 24 Oktober 1970, eingegangen am 26 Oktober 1970, hat die Klagerin wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung ihres Antrages hat sie ausgeführt, ihr Prozeßbevollmächtigter habe am 18 Oktober 1970 um 16,30 Uhr die Revisionsbegründungsschrift zur Post gegeben. Dabei habe der Schalterbeamte auf Anfrage erklärt, die Sendung gehe noch an demselben Tage mit der Postmaschine ab. Aufgrund von Rückfragen sei dem Prozeßbevollmächtigten von dem Postamt Berlin mitgeteilt worden, die am 18 Oktober 1970 aufgegebene Postsendung sei an diesem Tage bis spätestens 20,30 Uhr dem Postamt Berlin 11 (Luftpoststelle) zugeführt worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da zu dem letzteren Zeitpunkt alle Briefabgangsamter aus Gründen der Flugsicherheit (Bombendrohung) die Anweisung erhalten hatten, Luftpostsendungen mit einem Gewicht von über 20 g 24 Stunden lagern zu lassen, sei auch die mit dem Aufklebestreifen "durch Eilboten" versehene Sendung der Klägerin erst am 19. Oktober 1970 über Frankfurt am Main nach Kassel weitergeleitet worden. Diese Angaben der Klägerin sind mit Schreiben des Postamtes 11 Berlin vom 23. November 1970, das die Klägerin mit Schriftsatz vom 23. November 1970 im Original vorgelegt hat, bestätigt worden. Des weiteren ist dort gesagt, daß ohne die dem Postamt auferlegte Beschränkung die Luftpostsendung am frühen Nachmittag des 19. Oktober 1970 den Empfänger erreicht hätte.

Der Klägerin war gemäß § 233 Absatz 1 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Damit, daß die normale Postbestellung ausnanmsweise durch eine Bombendrohung verzögert werden wurde, brauchte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht zu rechnen. Er hatte bei dem Stand des Fristablaufs alles getan, um die Frist zu wahren, die ihm erteilte Auskunft bestätigte dies. Das ist auch durch eine eidesstattliche Versicherung des Prozeßbevollmächtigten und das Schreiben des Postamtes 11 Berlin vom 23. November 1970 glaubhaft gemacht worden. Ohne die durch die Bombendrohung veranlaßte Maßnahme der Bundespost in Berlin wäre der unter "Einschreiben", "Luftpost" und "Eilboten" aufgebene Brief mit der Revisionsbegründung rechtzeitig bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangen. Jene Maßnahme stellte einen unabwendbaren Zufall i. S. von § 233 Abs. 1 ZPO dar.



- 4 -

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die Voraussetzungen des § 236 Nr 3 ZPO erfüllt. Die Revisionsbegründung lag, als die Wiedereinsetzung beantragt wurde, dem Revisionsgericht vor. Es genügt also die Bezugnahme hierauf. Diese ist im Schriftsatz vom 24. Oktober 1970 ausreichend zum Ausdruck gekommen. In ihm wird die Revisionsbegründung vom 17. Oktober 1970 ausdrücklich erwähnt, ihre erste Seite ist dem Antrag in Durchschrift beigelegt worden. Es wäre reiner Formalismus, wollte man verlangen, daß darüber hinaus noch eine ausdrückliche Bezugnahme erfolgen mußte.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)